

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ZPO § 511

Leitsatz:

Eine Berufung ist unzulässig, wenn mit ihr
keine Abhilfe gegen eine Beschwerde aus dem
erstinstanzlichen Urteil gesucht wird.

Aktenzeichen: 5 AZR 581/59

Urteil des BAG vom 29. Oktober 1960

I. AG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~AZR 581/59~~
~~Sa 205/59~~ Hamm/Westf.

212

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zuge-
teilt am 29. Oktober 1960

ez. Weinrich,

Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

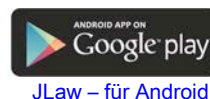
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Oktober 1960 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Chr. Frey und Keller für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Hamm/Westf. vom 11. September 1959 - 4 Sa 205/59 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts in Siegen vom 24. Februar 1959 - 1 Ca 752/58 - als unzulässig verworfen wird.
2. Die Kosten der Revision trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Der Kläger war in der Zeit vom 1. August 1953 bis zum 28. Januar 1956 bei der Beklagten als Vertreter tätig.

In erster Instanz hat er mit der am 23. Dezember 1958 eingereichten Klage behauptet, die Beklagte bestreite zu Unrecht, daß sein Beschäftigungsverhältnis ein echtes Arbeitsverhältnis gewesen sei. Es sei ein Festgehalt von 400,-- DM monatlich zuzüglich Provision vereinbart worden; jedoch habe er nie eine spezifizierte Gehaltsabrechnung erhalten, und die Beklagte habe es auch unterlassen, für ihn Steuern und Sozialabgaben abzuführen. Da diese Umstände geeignet seien, ihm in Zukunft Schaden zuzufügen, habe er ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Dinge. Falls die Beklagte gegen ihn keine Ansprüche erhebe, beabsichtige er auch seinerseits nicht, gegen die Beklagte irgendwelche Ansprüche geltend zu machen, und unter derselben Voraussetzung verzichte er auch auf Auskunftserteilung über die vermittelten Aufträge. Ihm gehe es nur um die Steuer- und Sozialversicherungspflicht.

Das Arbeitsgericht hat diese Klage durch Aufrechterhaltung eines gegen den Kläger ergangenen Versäumnisurteils mit der Begründung abgewiesen, für die Klage fehle das Rechtsschutzbedürfnis, weil bei einer Klärung der Steuer- und Sozialbeitragspflicht des Klägers die Finanz- und Sozialversicherungsbehörden an eine arbeitsgerichtliche Entscheidung in dem vom Kläger begehrten Sinne nicht gebunden seien.

2. Mit der fristgerecht eingelegten Berufungsschrift hat der Kläger den Antrag angekündigt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach seinem erstinstanzlichen Antrag zu erkennen. Die Berufungsbegründungsschrift enthält folgende Anträge:

"A.

Vorweg wird in prozessualer Hinsicht beantragt, den Rechtsstreit wegen Unzuständigkeit der angerufenen Arbeitsgerichtsbarkeit durch Beschluß an das für die Beklagte zuständige Landgericht Siegen zu verweisen.

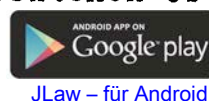
B.

Sachlich wird beantragt:

unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Ar-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsgerichts Siegen vom 24. Februar 1959 und unter gleichzeitiger Aufhebung des Versäumnisurteils dieses Gerichts vom 20. Januar 1959 den Beklagten zu verurteilen:

- I. an den Kläger 7.076,06 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 1. April 1956 zu zahlen.
- II. 1) in erster Linie:
 - a) dem Kläger für die Zeit ab 1. Juli 1953 ein Verzeichnis aller von ihm vermittelten provisionspflichtigen Geschäfte sowie der direkt erfolgten Bestellungen von Kunden seines Bezirkes vorzulegen,
 - b) an den Kläger weiter die Summe zu zahlen, die sich nach erfolgter Mitteilung des zu 1 a genannten Gesamtverzeichnisses und unter weiterer Berücksichtigung der erfolgten - unstreitigen - Vorschußzahlungen des Beklagten als restliches Provisionsguthaben des Klägers ergeben wird.
- 2) in zweiter Linie:
 - a) dem Kläger anstelle des vom Beklagten nicht erteilten Buchauszuges über die verdienten Provisionen die Einsicht in seine Geschäftsbücher und sonstigen geschäftlichen Urkunden (Geschäftsbücher, Briefwechsel etc.) zu gewähren, als dies zur Feststellung einer Provisionsabrechnung des Klägers mit dem Beklagten erforderlich ist und soweit der Zeitraum ab 1. Juli 1953 in Frage steht,
 - b) an den Kläger weiter diejenige Summe nebst 5% Zinsen ab 1. April 1956 zu zahlen, die sich auf Grund des vorstehenden Antrages zu b) nach dessen Durchführung als restliche Provisionssumme des Klägers ergeben wird, im übrigen zu den gleichen Bedingungen wie im Antrag zu II 1 b.

Zur Begründung der Berufung hat der Kläger folgendes ausgeführt:

Ob die Annahme des Vorderrichters, für die in erster Instanz verfolgte Feststellungsklage fehle das Rechtsschutzinteresse, zutreffe, könne dahinstehen, weil der Kläger ausweislich seiner in der Berufungsbegründungsschrift angekündigten Anträge zulässigerweise zur Leistungsklage übergehe. Jedenfalls habe für das Arbeitsgericht mehrfach Veranlassung bestanden, durch Ausübung des richterlichen Fragerechts und damit verbundene Hinweise den juristisch ungebildeten Kläger zu einer zweckentsprechenden ausreichenden Klagebegründung anzuhalten, welche den



- 4 -

erkennbar nicht einfach liegenden Sachverhalt hätte klären können.

Alsdann hat er im einzelnen behauptet, er habe nachträglich von der Finanzbehörde erfahren, daß seine Bezüge bei der Beklagten monatlich mehr als 500,-- DM brutto betragen hätten. Daraus hat er hergeleitet, im Hinblick auf Art.3 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter) vom 6. August 1953 - BGBl. I, 771 ~~776~~ - sei er nicht Arbeitnehmer der Beklagten gewesen und auf seinen in erster Linie gestellten Antrag müsse der Rechtsstreit an das dafür zuständige Landgericht in Siegen verwiesen werden. Für den Fall, daß er als arbeitnehmerähnliche Person zu gelten habe, hat er weiter im einzelnen Behauptungen darüber aufgestellt, weswegen er nach seiner Ansicht aus seinem Vertragsverhältnis mit der Beklagten die übrigen Posten verlangen könne, wie sie in den oben mitgeteilten zweitinstanzlichen Klageanträgen enthalten sind.

3. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen mit der Begründung, die Berufung des Klägers sei zwar zulässig, aber die in der Berufungsinstanz vorgenommene Klageänderung sei nicht zuzulassen, weil sie insgesamt nicht sachdienlich sei.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bisheriges Klageziel in folgender Reihenfolge:

a) in erster Linie:

unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach seinen oben mitgeteilten Sachanträgen zu Ziffer B I und Ziffer B II 1 - 2 zu erkennen,

b) in zweiter Linie:

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen;

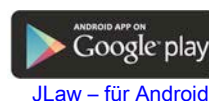
c) in letzter Linie:

nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Verweisungsantrag des Klägers zu befinden.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

1. Anerkanntermaßen hat die Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen, ob die in den Vorinstanzen eingelegten Rechtsmittel ordnungsmäßig waren (BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 6, 95 100; BAG, Urteil vom 10. Juni 1960 - 1 AZR 402/59 -; BAG 1, 29 31, 32 = AP Nr. 1 zu § 87 ArbGG 1926; BAG, Urteil vom 6. Oktober 1960 - 5 AZR 261/60; BAG, Urteil vom 27. Oktober 1960 - 5 AZR 578/59).
2. Die Berufung des Klägers war unzulässig.

Sinn eines Berufungsverfahrens ist es, einem Berufungskläger, der in erster Instanz mit seinem Klagebegehren unterlegen ist, Gelegenheit zur Überprüfung des erstinstanzlichen für ihn nachteiligen Erkenntnisses zu geben. Deshalb muß derjenige, der das Rechtsmittel der Berufung als zulässig für sich in Anspruch nimmt, beschwert sein (statt aller: Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 511 Anm. II). Deshalb ist der Berufungskläger nach näherer Maßgabe des § 519 ZPO auch gehalten, seine Berufung zu begründen; damit soll er Gelegenheit haben, seine aus der vorinstanzlichen Entscheidung sich ergebende Beschwer im Wege der Urteilsschelte auszuräumen. Insgesamt gibt somit die Beschwer des Rechtsmittelklägers erst das Rechtsschutzbedürfnis für die Inanspruchnahme der Rechtsmittelinstanz durch den Rechtsmittelkläger ab (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 511 Anm. II).

Daraus aber, daß das Rechtsmittel der Berufung nur den Sinn hat, dem Rechtsmittelkläger Gelegenheit zur Beseitigung einer ihm ungünstigen vorinstanzlichen Entscheidung durch Inanspruchnahme einer weiteren Instanz zu geben, folgt aber gleichzeitig, daß für ein Rechtsmittel dann kein Rechtsschutzbedürfnis anzunehmen ist, wenn der Berufungskläger mit ihm entweder ausdrücklich oder der Sache nach nicht die Beseitigung einer aus einer vorinstanzlichen Entscheidung sich ergebenden Beschwer, sondern ausdrücklich oder der Sache nach etwas ganz anderes als die Beseitigung der vorinstanzlichen Beschwer erstrebt. Wer der Sache nach mit seinem Rechtsmittel eine vorin-



- 6 -

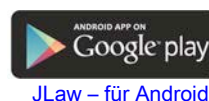
stanzliche Beschwer bekämpft und dadurch zulässig in die Rechtsmittelinstanz gelangt, kann zwar die Klage unter Umständen auch ändern oder erweitern, wie sich aus der Verweisung in § 523 ZPO auf §§ 264 ff. ZPO ergibt. Denn wenn der Rechtsmittelkläger statthafterweise die Rechtsmittelinstanz mit seiner Beschwer befaßt, erscheint es dem Gesetz vertretbar, die Rechtsmittelinstanz auch mit solchen Streitigkeiten zu befassen, die nach Maßgabe der Möglichkeiten der §§ 264 ff. ZPO auch noch in der Rechtsmittelinstanz im Wege der Änderung oder Erweiterung des Streitstoffes eingeführt werden dürfen. Wer aber gegen ein ihm ungünstiges Urteil ein Rechtsmittel einlegt, dessen Zielsetzung nicht die Beseitigung der vorinstanzlichen Beschwer ist und dessen Begründung nicht eine Schelte des vorinstanzlichen Urteils in der Form einer Berufungsbegründung enthält, sondern ein davon völlig verschiedenes Ziel ganz allein verfolgt, der verwendet ein Rechtsmittel nicht zur Beseitigung einer vorinstanzlichen Beschwer, sondern versucht, im Gewande der Berufung einen Prozeß in die zweite Instanz zu treiben, der der Sache nach in der Form einer neuen Klage in die erste Instanz gehört. Eine solche Berufung ist unstatthaft, weil sie an der institutionellen Aufgabe des Berufungsverfahrens, erstinstanzliche Urteile auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, vorbeigeht. Mit anderen Worten gesagt: Eine Berufung ist nur statthaft, wenn das erstinstanzliche Urteil eine Beschwer enthält und dagegen mit der Berufung auch eine Abhilfe gesucht wird (RGZ 130, 100 101; Stein-Jonas, aaO, § 511 Anm. II A 1 zu N. 4; Wieczorek, ZPO, § 511 Anm. B II c 2 mit zahlreichen Nachweisen; vgl. auch Baumbach-Lauterbach, ZPO, 25. Aufl., 1958, Grundz. 3 B vor § 511; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 8. Aufl., 1960 § 134 II 2a S. 660, 661 mit ebenfalls zahlreichen Nachweisen). Erst wenn in dieser Weise die Berufungsinstanz statthafterweise in Anspruch genommen worden ist, kann also die weitere Frage auftauchen, ob im weiteren Verlaufe des Berufungsverfahrens Klageänderungen und Klageerweiterungen nach näherer Maßgabe der §§ 523, 264 ff. ZPO möglich sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Im vorliegenden Fall enthielt zwar das erstinstanzliche Urteil für den Kläger an sich eine Beschwerde, weil sein Antrag auf Feststellung, daß zwischen ihm und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis bestanden hat, vom Arbeitsgericht wegen fehlenden Feststellungsinteresses als unzulässig abgewiesen worden ist. Aber diese Beschwerde bekämpft der Kläger mit seiner Berufung der Sache nach von vornherein nicht. Er hat zwar zunächst mit der Berufungseinlegung den Formularantrag angekündigt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils seinem erstinstanzlichen Klageantrag zu entsprechen. Dem ist aber mit der Berufungsbeurteilung der an die Spitze gestellte Antrag auf Verweisung des Rechtsstreites an die ordentlichen Gerichte und der Sachvortrag gefolgt, der Kläger sei in Wahrheit kein Arbeitnehmer, sondern, wie er inzwischen erfahren habe, wegen Überschreitens der in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. August 1953 genannten Einkommensgrenzen Handelsvertreter gewesen. Das kann sinnvollerweise nur bedeuten, daß der Kläger in der Berufungsinstanz nur folgendes vorträgt und begehrt: Wenn er in erster Instanz geglaubt habe, Tatsachen dafür vortragen zu können, daß seine Vertragsbeziehungen zu der Beklagten als Arbeitsverhältnis zu bewerten seien, so habe er sich, wie er inzwischen erfahren habe, geirrt. Auf Grund des ihm jetzt zur Kenntnis gekommenen Tatsachenmaterials sei er nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. August 1953 gar kein Arbeitnehmer, sondern Handelsvertreter gewesen. Er wolle natürlich nunmehr unter keinen Umständen festgestellt wissen, daß er Arbeitnehmer der Beklagten gewesen sei, und er wolle deshalb auch gar nicht vor die Arbeitsgerichte, sondern vor die ordentlichen Gerichte, die für Klagen von Handelsvertretern, sofern sie nicht nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. August 1953 als Arbeitnehmer gelten, zuständig seien (vgl. dazu BAG AP Nr. 3 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung; vgl. BAG 6, 160 ff. = AP Nr. 2 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung). Bei diesem nach Antrag und Begründung eindeutig neuen Ziel der Berufung kann der Kläger



- 8 -

naturgemäß das erstinstanzliche Urteil auch gar nicht im Wege einer Berufungsbegründung schelten. Im Gegenteil, er muß es im Ergebnis quasi entschuldigend als eine auf seinen Irrtümern beruhende unschädliche Entscheidung bezeichnen, die ihn nicht daran hindere, auf Grund seiner neuen Tatsachenkenntnis nunmehr seine aus einem echten Handelsvertreterverhältnis sich ergebenden Ansprüche ungehindert vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.

Insgesamt ist damit vom Kläger selbst ein Sachverhalt geltend gemacht, der erkennen läßt, daß er sich durch das erstinstanzliche Urteil gar nicht beschwert fühlt und daß er, soweit es gegen ihn ergangen ist, keine Abhilfe sucht. Das macht seine Berufung unzulässig. Dieser Rechtslage ist im Zuge der nach § 554 a Abs. 1 ZPO gebotenen Amtsprüfung durch Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und entsprechende Tenorierung nach näherer Maßgabe des § 519 b Abs. 1 ZPO Rechnung zu tragen. Im übrigen muß die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Frey Keller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

